

Kanton Zug

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Ressort KMU-Politik  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Zug, 30. Juni 2015 hs

**Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik und der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen – Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2015 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kantonsregierungen im obengenannten Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen.

Wir stellen folgenden **Hauptantrag**:

- 1. Auf Steuererleichterungen bzw. temporäre Steuerbefreiungen auf Bundesebene ist zu verzichten.**

Die Fragen im Fragenkatalog beantworten wir nur im Sinn eines Eventualantrags, falls unser Hauptantrag nicht mehrheitsfähig ist. Die Antworten finden Sie in der Beilage.

**Weitere Anträge:**

- 2. Art. 6 Abs. 3: Bei Verschiebungen in andere Kantone sind keine Steuererleichterungen auf Bundesebene zu gewähren, unabhängig von zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätzen.**
- 3. Art. 15: Es sind zwingend Auflagen zu verfügen, welche über die Dauer einer Steuererleichterung hinaus wirken und beispielsweise eine degressive Rückzahlung der Steuern innerhalb der folgenden 5 Jahre verlangt.**
- 4. Art. 18: Es sind nur aggregierte Daten zu publizieren, aber keine Daten, welche auf eine konkrete Firma Rückschlüsse erlauben.**

## **Begründungen zu den Anträgen:**

### **Zu Antrag 1 (Hauptantrag)**

Wie schon in mehreren früheren Stellungnahmen verlangen wir die Abschaffung der NRP und damit auch des Teilinstruments einer Steuererleichterung bei der direkten Bundessteuer. In den Anfängen der NFA-Diskussion waren sich alle – auch die Kantone – einig, dass die nicht-veränderbaren wirtschaftlichen Standortnachteile nicht bei jeder Bundeszahlung berücksichtigt werden müssen, sondern nur noch über ein einziges System, den NFA, auszugleichen seien. Folglich sind Zahlungen nicht mehr an die Finanzkraft zu binden, und es sollen über den NFA hinaus keine weiteren Ausgleichsinstrumente geschaffen werden. Die Diskussionen um die NRP (gemäss erläuterndem Bericht Kapitel 1.5) ab 2001 und deren Einführung hat dieses ursprüngliche Commitment aber untergraben.

Die in Kapitel 1.2 dargestellte Evaluation der Steuererleichterungen im Rahmen der NRP stellt die Wirkung dieses Instruments beschönigend dar. Auch wenn es schwierig ist, so fehlt dennoch jeglicher Hinweis auf den Mitnahmeeffekt. Dieser scheint aufgrund früherer Untersuchungen des SECO markant zu sein und schwächt folglich die Wirkung des Instruments. Zudem wird dargelegt, dass nach Ablauf der Steuererleichterung keine Wegzüge bekannt seien. Es muss der Vollständigkeit halber jedoch erwähnt werden, dass einige Unternehmen während dieser Phase weggezogen sind.

Unter Punkt 1.3 des erläuternden Berichts wird prominent ausgeführt, dass die Schweiz als Nicht-Mitglied der EU weder dem EU-Beihilferecht noch dem EU-Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung verpflichtet sei. An dieser Stelle sei an den Ursprung der laufenden USRIII erinnert. Es ist aber bemerkenswert, wenn an mehreren Stellen, wie beispielsweise in Kapitel 1.9.4 Seite 13 unten und in Kapitel 1.9.6 Seite 14, der Grad der EU-Kompatibilität herausgestrichen wird. Auch aus dieser Optik und gestützt auf eine reale Einschätzung der Wirkung, welche nur schon durch die 10%-Regel (Anwendungsbereich gemessen an der Bevölkerung) eingeschränkt ist, muss die Kardinalfrage nach der Berechtigung dieses Instruments gestellt werden.

### **Zu Antrag 2**

Es ist volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, einen interkantonalen Umzug mit Bundesgeldern anzuheizen, auch wenn zusätzlich Stellen geschaffen werden. Immerhin stehen dahinter auch Arbeitskräfte, welche mit ihren Familien lokal verankert sind. Eine strikte Haltung macht das System transparenter und ein Stück weit auch akzeptabler.

### **Zu Antrag 3**

Selbsterklärend.

### **Zu Antrag 4**


Die Veröffentlichung von Namen von Unternehmen, denen Steuererleichterungen gewährt wurden, widerspricht der formellgesetzlich statuierten Schweigepflicht. Sie könnte nur über eine formellgesetzliche Grundlage eingeschränkt werden. Eine Verordnung des Bundesrats genügt dafür nicht.

Seite 3/3


Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 30. Juni 2015

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Heinz Tännler  
Landammann

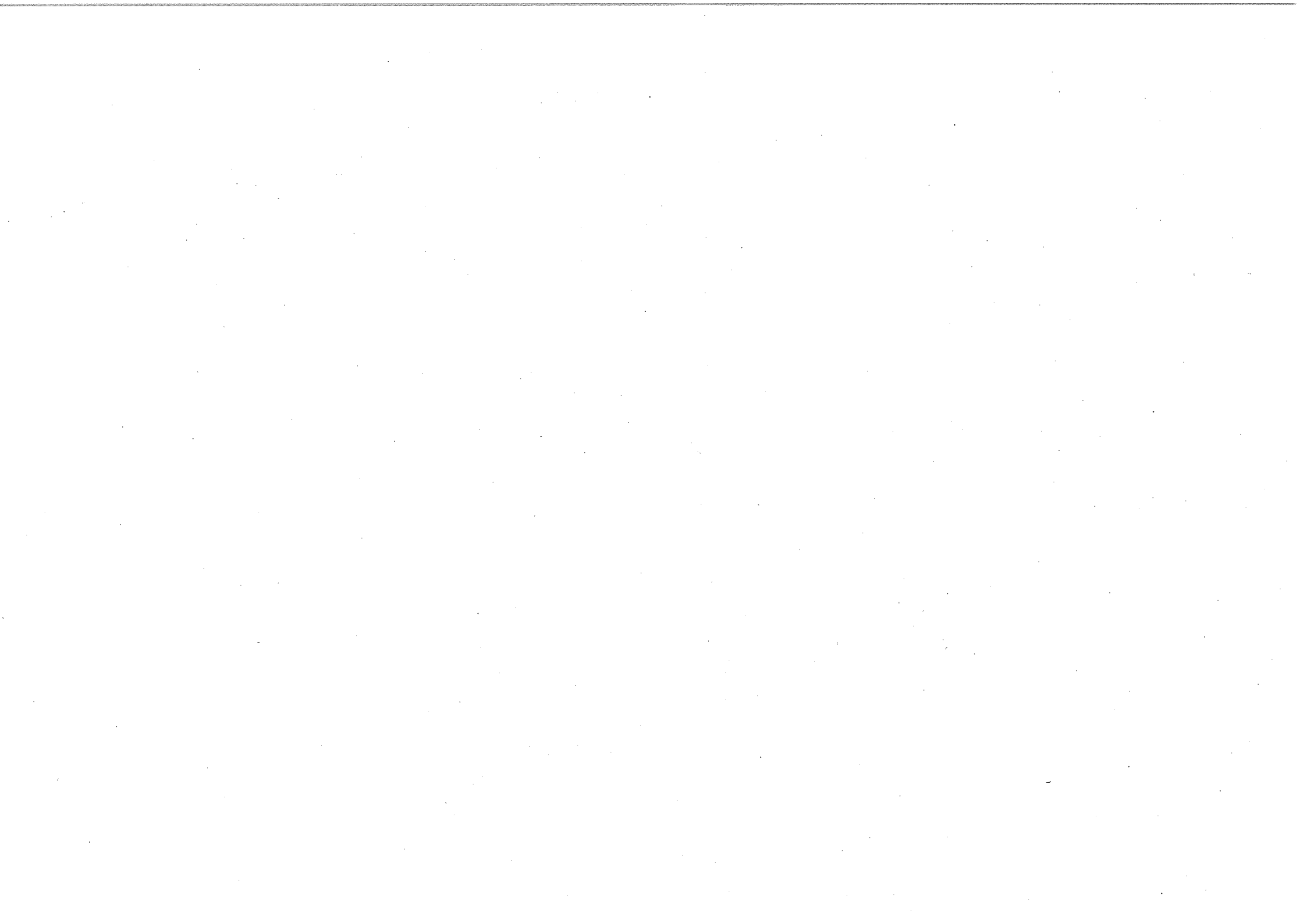


Tobias Moser  
Landschreiber

Beilage zum RRB:  
Fragenkatalog zur Vernehmlassung

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- marianne.neuhaus@seco.admin.ch (Word-Dokument)



---

# Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

## Fragenkatalog zur Vernehmlassung

---

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Regierungsrat des Kantons Zug	

### Inhaltsverzeichnis

1	Varianten zur Festlegung der Anwendungsgebiete - <i>Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a</i> .....	2
2	Mindestanzahl Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe - <i>Artikel 6 Absatz 2</i> .....	2
3	Höchstbetrag - <i>Artikel 11 Absätze 2 und 3</i> .....	2
4	Antrag des Kantons - <i>Artikel 13 Absatz 3</i> .....	3
4.1	Einreichfrist für neue Unternehmen .....	3
4.2	Einreichfrist für bestehende Unternehmen.....	4
5	Bestätigung der Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze durch die Revisionstelle - <i>Artikel 17</i> .....	4

## 1 Varianten zur Festlegung der Anwendungsgebiete - Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

Die Vernehmlassungsunterlagen stellen zwei Varianten zur Auswahl. Der Verordnungsentwurf (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) sieht den Einschluss der kleineren, weniger urbanen Zentren, welche dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen ("weitere" Zentren im ländlichen Raum) vor.

Informationen zu den Varianten, vgl. *Prospektiv-Studie zum Perimeter*, Kapitel 4.4, Seite 13 und *Listen der Gemeinden des Förderperimeters* (Seite 39 ff.).

### Frage:

**Sollen die kleineren, weniger urbanen Zentren, welche dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen ("weitere" Zentren im ländlichen Raum), wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a. Ziffer 3. des Verordnungsentwurfes vorgesehen, nebst den mittel- und kleinstädtischen Zentren, einschliesslich deren suburbanen Gemeinden und den ländlichen Zentren, für die Festlegung der Anwendungsgebiete einbezogen werden?**

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

## 2 Mindestanzahl Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe - Artikel 6 Absatz 2

Artikel 6 Absatz 2 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass Gesuche von produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben wie bisher nur dann berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 20 neue Arbeitsstellen schaffen.

### Frage:

**Soll die Mindestanzahl der zu schaffenden Arbeitsplätzen bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 20 bleiben oder auf 10 reduziert werden?**

20 Arbeitsplätze

10 Arbeitsplätze

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

## 3 Höchstbetrag - Artikel 11 Absätze 2 und 3

Nach Artikel 11 Absatz 2 übersteigt die Steuererleichterung des Bundes in keinem Fall den vom Bund festgelegten Höchstbetrag. Nach Absatz 3 regelt das WBF die Ansätze und die Berechnung des Höchstbetrags des Bundes. Es stellt dabei sicher, dass die *Steuerersparnisse in einem angemessenen Verhältnis zu den zu schaffenden oder neu auszurichtenden Arbeitsplätzen stehen.*

**Frage:**

**Wie beurteilen Sie die Formel (siehe erläuternder Bericht), mit der der Höchstbetrag gemäss Art. 11, Abs. 2 und 3 allgemein gültig in der zukünftigen Verordnung des WBF (die heutigen Anwendungsrichtlinien ersetzend) berechnet und festgelegt werden soll?**

**Bemerkungen:**

Die Festlegung einer betragsmässigen Obergrenze bei der Direkten Bundessteuer ist sachgerecht und zu begrüssen. Sie bildet das Kernstück der Reform. Die Einführung einer im Voraus definierten betragsmässigen Obergrenze der Bundessteuererleichterung ist eine wesentliche Neuerung gegenüber dem bisherigen Regime. Damit sollen Auswüchse verhindert und Transparenz geschaffen werden.

**Frage:**

**Der Bundesrat stellt im Rahmen der Vernehmlassung folgende Bandbreiten für die Festlegung der zukünftigen Höchstbeträge zur Diskussion: CHF 71'594.- bis CHF 143'188.- pro neu zu schaffenden, bzw. CHF 35'797.- bis CHF 71'594.- pro zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr.**

**Welchen Betrag pro neu zu schaffenden bzw. zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr darf aus Ihrer Sicht nicht überstiegen werden?**

**Bemerkungen:**

Die Höchstbeträge sind zu hoch, da sie sich an der durchschnittlichen Wertschöpfung aller Arbeitsplätze der Schweiz orientieren, welche nicht zuletzt durch die Finanzbranche und den internationalen Handelsplatz stark nach oben tendiert. Nimmt man die durchschnittlichen Werte der produktiven und produktionsnahen Wirtschaft, welche im Zentrum der Steuererleichterung steht, dann liegt die durchschnittliche Wertschöpfung um einiges tiefer. Folglich ist die durchschnittliche Wertschöpfung eines «produktiven» resp. «produktionsnahen» Arbeitsplatzes zu wählen.

#### **4 Antrag des Kantons - Artikel 13 Absatz 3**

Artikel 13 Absatz 3 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass der Zeitplan vom Gesuchsteller so zu wählen ist, dass das vollständige Dossier wie bisher spätestens innerhalb 270 Kalendertage (9 Monate) nach *Beginn der Steuerpflicht* (für neue Unternehmen) oder *ab Beginn des Jahres, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird* (für bestehende Unternehmen) durch den Kanton beim SECO eingereicht werden soll.

Bei einer Aufhebung der Einreichfrist auf 0 Tage für neue und bestehende Unternehmen müsste der Antrag um Steuererleichterung vor Beginn der Arbeiten zur Umsetzung des Vorhabens beim Bund eingereicht werden (stärkere Sicherstellung des Anreizeffektes).

##### **4.1 Einreichfrist für neue Unternehmen**

**Frage:**

**Soll die Einreichfrist für neue Unternehmen, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 270 Kalendertage (9 Monate) festgelegt werden oder soll sie auf 360 Kalendertage (12 Monate) erhöht oder auf 0 Kalendertage reduziert werden?**

270 Tage     360 Tage     0 Tage     keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

## 4.2 Einreichfrist für bestehende Unternehmen

Im Unterschied zu den neuen Unternehmen beginnt die Einreichfrist für bestehende Unternehmen ab „Beginn des Kalenderjahres, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird“ und nicht mit Beginn der Steuerpflicht (da letztere schon bestehen).

### Frage:

**Soll die Einreichfrist für bestehende Unternehmen, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 270 Kalendertagen (9 Monate) festgelegt werden oder soll sie auf 0 Kalendertage (d.h. Einreichung des Antrags vor Realisierung des 1. Umsatzes) reduziert werden?**

270 Tage

0 Tage

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

## 5 Bestätigung der Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze durch die Revisionsstelle - Artikel 17

Nach Artikel 17 des Verordnungsentwurfs sind die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze neu durch die Revisionsstelle des Unternehmens bestätigen zu lassen.

Nach Artikel 22 Absatz 4 gilt die Bestätigungspflicht nur für neu erlassene Verfügungen. Sie wird nicht retroaktiv angewandt. Unternehmen, die der Revisionspflicht nach Artikel 727 oder 727a des Obligationenrechts nicht unterstellt sind, sind von der Bestätigungspflicht durch eine Revisionsstelle befreit.

### Frage:

**Unterstützen Sie die im Verordnungsentwurf vorgesehene Einführung einer Bestätigungspflicht durch die Revisionsstelle in Bezug auf die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze?**

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: